Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 27 723
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Adrian Grasse (CDU)

vom 25. Mai 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Mai 2021)

zum Thema:
Vorwürfe fehlerhafter Abrechnungen der Charité

und **Antwort** vom 09. Juni 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Juni 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung -

Herrn Abgeordneten Adrian Grasse (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27723
vom 25. Mai 2021
über Vorwürfe fehlerhafter Abrechnungen der Charité

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht ohne Beiziehung der Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité) beantworten kann. Sie wurde daher um Stellungnahme gebeten.

1. Welcher Wirtschaftsprüfer testiert den Jahresabschluss der Charité?

Zu 1.:
Die Prüfung und Testierung der Jahresabschlüsse der Charité erfolgt derzeit durch die Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft. Nach § 33 Absatz 3 Satz 1 des Berliner Universitätsmedizingesetzes ist der Rechnungshof von Berlin für die Beauftragung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers zuständig.

2. Seit wie vielen Jahren hat der aktuelle Wirtschaftsprüfer das Prüfungsmandat inne? Wann fand zuletzt ein Wechsel des Abschlussprüfers statt?

Zu 2.:
Die Rödl & Partner GmbH prüfte und testierte die Jahresabschlüsse 2012 bis 2016 der Charité. Anschließend wurde durch den Rechnungshof von Berlin die Prüfung der Jahresabschlüsse der Charité für das Geschäftsjahr 2017 mit der Option von Folgebeauftragungen bis maximal für das Geschäftsjahr 2021 neu ausgeschrieben. Gemäß dem Berliner Universitätsmedizingesetz erteilt der Rechnungshof von Berlin im Benehmen mit dem Aufsichtsrat die Aufträge zur Prüfung des Gesamtabschlusses. Nach vergleichender Angebotsauswertung hat der Rechnungshof von Berlin in 2019 im Benehmen mit dem Aufsichtsrat der Charité den Auftrag an die Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft vergeben und diese förmlich beauftragt. Diese erneute

Beauftragung an die Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft erfolgte unter Beachtung des in den Ausschreibungsteilnahmebedingungen geforderten Wechsels der verantwortlichen Prüfungsleiterinnen und Prüfungsleiter.

3. Sind die fehlerhaften Abrechnungen, über die am 18. Mai 2021 die Berliner Morgenpost berichtete (https://www.morgenpost.de/berlin/article232311881/Abrechnungen-Mueller-will-bei-der-Charite-nachhaken.html), bilanziell relevant? Falls ja, in welcher Höhe wurden Rückstellungen gebildet? Falls nein, warum hat der Abschlussprüfer die Hinweise aus der öffentlichen Berichterstattung nicht berücksichtigt?

Zu 3.:
Nein. Für materiell fehlerhafte Abrechnungen außerhalb üblicher, seltener Rechnungskorrekturen gab und gibt es nach umfangreichen internen und externen Prüfungen keine Anhaltspunkte. Der Berichterstattung liegt im Kern der Fall eines in Rechnungen aus den Jahren 2007 bis 2013 formell fehlerhaft bezeichneten Instituts der Charité zugrunde. Die Wirksamkeit der Rechnungen blieb durch die rein begriffliche Abweichung vom satzungsgemäßen Namen unberührt.

4. Wie viele Verdachtsfälle zu fehlerhaften Abrechnungen hat es in den Jahren 2015 – 2020 gegeben? Wie wurde mit diesen Verdachtsfällen verfahren?

Zu 4.:
Die Charité hat mitgeteilt, dass entsprechende Sachverhalte aus unterschiedlichen Quellen stammen können. Beispielsweise werden durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) regelhaft ausgewählte Abrechnungsfälle (§ 275 SGB V) geprüft und gegebenenfalls beanstandet. Beanstanden Rechnungsempfängerinnen und Rechnungsempfänger Abrechnungen, erfolgt die Bearbeitung, die Kommunikation und erforderlichenfalls die Korrektur der Rechnung direkt durch beauftragte Dienstleister, wenn es sich um privat- und wahlärztliche Abrechnung mit Patientinnen und Patienten handelt und ggf. wird mit der leistungserbringenden Stelle der Charité Rücksprache halten.
Außerdem wird jeder Patientenbeschwerde oder jedem Hinweis auf eine fehlerhafte Abrechnung an der Charité, teils auch unter Einbeziehung der Rechtsabteilung, nachgegangen. Eine zentrale Erfassung von aus diesen unterschiedlichen Prüfläufen resultierenden „Verdachtsfälle“ erfolgt nicht. Im Rahmen des Forderungs- und Liquiditätsmanagements wird die Transparenz über streitige Forderungen hergestellt. Im Zusammenhang mit der in Frage 6 erfragten Hintergründe handelte es sich um 788 Rechnungen mit nicht-satzungskonformen Institutsnamen aus den Jahren 2007 bis 2013.

5. Wie oft war die Justiz involviert?

Zu 5.:
Soweit die Strafverfolgungsbehörden Veranlassung für Ermittlungen sehen, werden diese in eigener Zuständigkeit geführt. Mit Blick auf den Sachverhalt in der Berichterstattung der Berliner Morgenpost hat der Justizsenator dem zuständigen Ausschuss des Abgeordnetenhauses mitgeteilt, dass bisher kein Anlass für Ermittlungen gesehen wird.

6. Welche Fragestellungen sollten im Rahmen des von der Charité und dem Senat in Auftrag gegebenen Gutachtens der Wirtschaftsprüfungsfirmen KPMG und Deloitte beantwortet werden? War die Frage, ob abgerechnete Leistungen tatsächlich erbracht wurden, Gegenstand der damaligen Untersuchungen?

Zu 6.:
Im Rahmen des am 18.03.2019 in Auftrag gegebenen Gutachtens an die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sollten folgende Fragen beantwortet werden:

– Überprüfung der Abrechnungen dahingehend, im welchem Umfang bei der Abrechnung von privatärztlichen Leistungen eine korrekte und konsistente Wiedergabe des Namens und Titels des behandelnden Arztes oder von Institutsbezeichnungen enthalten sind, die nicht der Satzung der Charité entsprechen.
– Überprüfung von korrigierten Abrechnungen im Hinblick auf den Grund der Korrektur mit Fokus darauf, ob die Nennung des Institutsnamens der Grund für die Korrektur der Abrechnung war.
– Überprüfung, ob die Zahlungen der abgerechneten Leistungen vom Abrechnungsdienstleister ausschließlich auf Bankkonten der Charité erfolgt sind inkl. der korrekten Verrechnung von Gebühren des Abrechnungsdienstleisters.
– Einschätzung dahingehend, ob die Nennung eines Institutsnamens der Charité auf den Abrechnungen für die kaufmännische Ordnungsmäßigkeit der Abrechnung relevant ist.
– Quantitative Analyse, bei der mittels Gegenüberstellung der Rechnungskürzungen des betreffenden Arztes und der Rechnungskürzungen aller Ärztinnen und Ärzte Rückschlüsse auf eine mögliche Korrelation zwischen unzutreffender Institutsbezeichnung und Abrechnungsqualität ermöglicht werden.
– Einschätzung dahingehend, ob die betrachteten Daten einen Rückschluss auf systematisch nicht oder nicht ausreichend effektive interne Prüf- und Kontrollmechanismen der Charité zur Vermeidung von Unregelmäßigkeiten in der Abrechnung zulassen.

Im Juni 2019 wurden die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft von der Charité mit der Durchführung einer ergänzenden Untersuchung im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit von Zahlungseingängen im Zeitraum 2007 bis 2013 beauftragt. Die Auftragserweiterung umfasste die Festlegung und Auswertung einer Stichprobe zur Überprüfung von Zahlungseingängen bei der Charité im Hinblick auf die über einen Abrechnungsdienstleister erfolgten Abrechnungen von stationären und ambulanten Leistungen.

Am 23.08.2019 erhielt die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft den Auftrag zur Aufnahme, Bewertung und Analyse relevanter Abrechnungsprozesse mit folgender Zielsetzung:

– Erlöse aus Krankenhausleistungen (GKV und PKV)
– Erlöse aus Leistungen der Hochschulambulanzen (HSA)
– Erlöse aus Dienstvereinbarungen ambulanter Privatpatienten (privatärztliche Leistungen)
– Erlöse aus Dienstvereinbarungen stationärer Privatpatienten (wahlärztliche Leistungen)

Abgedeckt wurden damit die umsatzstärksten Abrechnungsarten. Ziel der Aufnahme der Prozesse war es, Verantwortlichkeiten, interne Kontrollen, genutzte IT-Systeme und die genauen Aufgaben transparent darzustellen. Darauf aufbauend wurde eine Chancen-, Risiken-, Schwachstellen- und Stärken-Analyse (SWOT-Analyse) durchgeführt, um Handlungsfelder für die Charité zu ermitteln. Die Bewertung der Prozesse erfolgte insbesondere

bezüglich der Rechtmäßigkeit und Vollständigkeit der Abrechnung erfolgen. Der Vorstand der Charité ist angehalten dem Aufsichtsrat der Charité regelmäßig über die Umsetzung den Maßnahmen zu informieren.

Die Frage, ob abgerechnete Leistungen tatsächlich erbracht wurden, war nicht Gegenstand der damaligen Untersuchungen, da es keiner Anhaltspunkte für Abrechnungen von in der Realität nicht erbrachter Leistungen gibt und gab.

7. Welche Ergebnisse hat das 2019 in Auftrag gegebene Gutachten hervorgebracht?

Zu 7.:
Das am 23.08.2019 an die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Auftrag gegebene Gutachten erbrachte zusammengefasst folgendes Ergebnis:

Im Rahmen der Prüfung gab es keine Hinweise, dass in einer der vier Abrechnungsarten falsche Abrechnungen getätigt worden sind. Die Charité hat in allen Bereichen regelmäßig Maßnahmen zur Verbesserung und Standardisierung der Prozesse angestoßen und teilweise umgesetzt. Nicht Gegenstand des Auftrags war eine Prüfung einzelner Abrechnungen, eine Rechtsberatung sowie die Aufnahme von anderen Abrechnungsarten als die hier genannten. Ebenfalls war nicht Teil der Leistung die Aufnahme der Prozesse in der Zahnmedizin.

8. Welche weiteren Schritte hat der Senat nach den aktuellen Vorwürfen eingeleitet? Wie ist das weitere Verfahren?

Zu 8.:
Die unmittelbar nach der Veröffentlichung der aktuellen Vorwürfe vom Senat im Wege seiner Fach- und Rechtsaufsicht von der Charité eingeholten ersten Stellungnahmen haben wieder keine Sachverhalte ergeben, die den Verdacht von Unregelmäßigkeiten bei der Abrechnung medizinischer Leistungen substantiieren würden. Die im Aufsichtsrat der Charité vertretenen Senatsmitglieder werden im Rahmen ihres Aufsichtsratsmandats sowie anknüpfend an die 2019 erfolgten internen wie externen Prüfungen ihrerseits prüfen, ob und wenn ja welche weiteren Prüfschritte sinnvoll sind, um eine umfängliche Sachverhaltsaufklärung sicherzustellen, soweit dies erforderlich ist.

Berlin, den 09. Juni 2021

In Vertretung

Steffen Krach

_____
Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung -